**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der nene Schweizerische Republikaner.

## Herausgegeben von Efcher und Ufteri.

Mittwoch, den 11 Febr. 1801.

Mertes Quartal.

Den 22 Bluviose 1X.

## Vollzieh ung srath. Beschluß vom 6. Jan.

Nach angehörtem Bericht seines Ministers ber Kunfte und Wissenschaften über die Wiederbesegung des erte. digten Lehestuhls der Physik an der Akademie zu Laufanne;

Erwägend, daß die Berdienfte der benden Competenten anerkannt find, hiemit ein gewöhnliches Examen überfüßig mare;

Erwägend, das die Naturlehre mit der Chemie und Naturgeschichte id nabe verwandt ift, daß Erkursionen aus der einen in die andere dieser Wissenschaften, den Lehrern derselben unvermeidlich find, hiemit gar wohl eine Bereinigung derselben statt finden kann;

Erwägend, daß durch diese Bereinigung der Staat dem öffentlichen Unterrichte keine denselben geweihte Summe entzichen, sondern nur der Thätigkeit verdienter Lehrer einen geoßern Biekungskreis eröffnen, und sich die Nittel verschaffen will, noch über andere an der Akademie nicht gelehrte und doch äußerst nügliche Wissen, Borlesungen zu veranstalten;

### befchließt:

- 1. Burger Strube ift zum Professor ber Phofit er-
- 2. Derfelbe wird wochentlich dren Stunden über die Physik und deen andere Stunden über Themie und Naturgeschichte öffentliche Vorlesungen, an irgend einem ihm gefälligen Tage, aber wochentlich noch ein Repetitorium für Studenten, die seine Lektionen besuchen, halten.
- 3. Dafür bezieht er ben Gehalt bes Profeffors ber Physit, nebst 300 Fr. Zulage, aus feiner vortgen Befoldung, und nimt ein Eintritshonorar halblahr-

lich von 8 Ft. bon jedem feiner Buborer, der nicht Student ift.

- 4. Burger Professor Demelen mird eingelaben, wochentlich nebit seinen sechs mathematischen Lettionen, noch zwen Borlesungen über Detonomie, besonders Feldbau, Forstwiffenschaft, und Kameralwiffenschaften, zu halten.
- 5. Dafür erhalt er eine jährliche Julage von 300 Fr., die durch Bereinigung bes Katheders ber Chemie und Natutgeschichte mit jenen der Physik, erspart werben.
- 6. Der Erziehungsrath des Cantons Leman wird aufgefodert, benienigen Brofessor an der Akademie zu
  Lausanne namhaft zu machen, welcher bereit und am
  fatigsten ware, um eine jährliche Julage von 200
  Franken, wöchentlich neben seinen übrigen Lektionen,
  auch noch zwei Vorlesungen über die vaterländische Geschichte, mit Rukblicken auf die Weltgeschichte,
  tu halten.
- 7. Derselbe Erzichungsrath wird auch einen andern der jezigen Professoren an der Akademie anzeigen, welcher gegen eine jährliche Zulage von 200 Fr. bereit und fähig wäre, nebst seinen übrigen Lektionen, wöchentlich zwehmal encyclopädische Borlesungen, oder ein sogenanntes Hodegeiten, als Anseitung für angehende Studenten, zur zweckmäßigen Einsrichtung ihrer Studien zu halten.
- 2. Die übrigen 200 Franken sind als einstweiliges Supplement seiner Jahresbesoldung an Bürger Prossessor Dapples, Lehrer der Nechte, zu verabsols gen, jedoch unter ausdrücklichem Borbehalt der Rechte des Staates an die Gemeinde Lausanne, welche dis zur erfolgten Nevolution, diese Summe an den seweiligen Professor der Rechte bezahlte; sie sollen auch nur so lange aus den Fonds, welche

der Professur der Chemie und Naturgeschichte an, gewiesen waren, entrichtet werden, bis die Gemeinde jur Beobachtung ihrer Pflicht rechtlich angehalten worden ift.

9. Dem Minifter der Runfte und Biffenschaften ift die Bollziehung Diefes Beschluffes aufgetragen.

Folgen Die Unterschriften.

# Gesetzgebender Math, 17. Jan. (Fortsetzung.)

Die Finanzcommision erstattet folgenden Bericht, beffen Antrag angenommen wird:

B. G. In einer Petition vom 30. Oct. v. J. ftellte bie Beiftlichkeit bes Diftriftes Schupfheim der Verwaltungskammer bes Cantons Luzern vor:

30 Bekanntlich fen Entlibuch ein an Getreide bennahe entbloftes und von der Ratur felbft einzig zur Alpenwirthschaft bestimmtes Land, bas von jeber frenheits, liebende, aber daben fromme und biedere Sinwohner genahrt, die schon bald nach Abwerfung des Thorbergifchen Joches (v. 3. 1405) perfchiedene religiofe Ber: gabungen an Rafen, Bieger und Butter gur Unterhal. tung der Rirche und Benhilfe ber Armuth gemacht, welche noch bis auf den beutigen Zag die uralten Ra. men Muldenginfe, Rirchen. und Gotted. haustafe, Rafe emiger Gulten, u. f. f. bepbehalten. Unbegreiflich fen es baber, daß bergleichen Stiftungen gegenwartig in Die Claffe folcher Feudallaften gefest werden wollen, beren die bieberigen Binspflichtigen fich zu entschütten bemuben, da die Gefalle doch nicht einmal bie Eigenschaften eines eigentlichen Bobenginfes an fich tragen. Denn

1) Sepen diese Vergabungen von den frepen Landeninfassen selbst auf eignen Grund und Boden, auf welchen jene Produkte erzeugt werden, so ganz fren und ungezwungen gestiftet worden, daß solche nicht einmal einer obrigkeitlichen Bestätigung bedurften. Auch wurden dafür ursprünglich keine Capitalbriese aufgerichtet, sondern der Wille des Gebers bloß ins Kirchenurbar oder Jahrzeitbuch eingetragen.

2) Dagegen aber wurden nachwarts berlen Vergabungen ben neuen Käusen und Verkäusen der Guter, auf welchen solche gehaftet, als eine ordentliche Schuld dem Kausinstrumenten bengerückt, und eben so auch ben Gütertäuschen bismeilen von einem Gut auf das andere übergetragen, ohne daß es dazu weder in jenem noch in diesem Falle obrigkeitlicher Gutheissung, oder

einzelne Sypothekenscheine fur jene Stiftungen jemale bedurft hatte. "

Diese Petition wurde von der Luzernerschen Vermals tungskammer dem Vollziehungsrathe, und unterm 3. Dec. lezt abgewichenen Jahrs von demfelben, Ihnen B. G. mit der Einladung mitgetheilt, diesen Gegensskand, worüber einzig die Gesetzgebung zu entscheiden habe, Ihrer Berathung zu unterwerffen.

Unterm 6. Dec. beliebten Gie, eine vorläufige Uns tersuchung hieruber Ihrer Finangcommision aufzutra, gen, beren unmaßgebliches Befinden fürzlich bahin geht:

Daß zwar, allem Anschein nach, die Meclamation der Geistlichkeit des Distrikts Schüpsheim, aus den von ihr angeführten Motiven ganz begründet, und demnach die Verweigerung ihrer Pfarrangehörigen, iene uralten Kirchengefälle weiter fort zu entrichten, völlig unbesugt seyn mag, inzwischen aber doch die Gerechtigkeit erfodere, diese leztern über die eigentlichen. Gründe ihrer Weigerung ebenfalls zu vernehmen, ehe Sie B. G. einen diessfälligen endlichen Entschluß fassen.

Bu dem Ende tragen wir Ihnen an, folgende turge Botschaft an ten Bolly. Rath zu erlaffen :

"B. Bolly. Rathe! Ehe der gesetzgebende Rath über den Begenstand Ihrer Botschaft vom 3. Dec. abge wichenen Jahre, und die derselben beygedogene Necks mation der Geistichkeit des Distr. Schüpfheim Cant. Luzern, in Betreff der von dortigen Pfarrangehörigen verweigerten weiteren Eutrichtung der sogenannten Kirchenkase, endlich entscheiden kann, findet er erfoderlich, daß vorerst auch die renitirenden Zinspflichtigen in ihrer Berantwortung vernommen werden. Wir laden Sie, V. R. daher ein, auf die Ihnen schieklichst sindende Weise zu veranskalten, daß die Verweigerungsgründe dieser leztern ebenfalls eingereicht werden, und sodann uns solche mit möglichster Beförderung mitzutheisen."

Die Betitionencommißion berichtet über nachfolgende Gegenstände :

1. Die Centralmunizipalitäten der Distrikte Art und Schwiß E. Waldstätten, stellen jede absonderlich ihre seit 2 Jahren durch Krieg, Plünderung, Requisitionen, Lieferungen, militairische Einquartierungen, Brand und Viehseuchen erlittenen Unfälle und bis zur Verzweißlung zerrüttete Lage vor; beklagen sich über die Nichtbeziehung der dem Staate schuldigen Zehnden und über den sür ihren Canton daraus entstehenden vervielsachten Oruck der Staatsabgaben, und bitten um Nachlaß der Vermögenösteuer der 2 vom 1000 für 1799, so wie auch der von der Verwaltungskammer ausgeschrie

benen Kriegssteuer bes 1 vom 1000. Wird an die Fi-

- 2. Das Cantonsgericht Zurich beschwert sich über eine Verfügung des Boll. Raths, fraft welcher seinen Gliedern, derjenige Zeitraum des J. 1799, während bessen die Oesterreicher den Canton Zurich besetzt hielten, von seiner Besoldung abgezogen werden soll. Wird an die Constitutionscommission gewiesen.
- 3. In der Gemeinde Ung Canton Baden, befinden fich die gemeinen Guter nach der Bahl ber Theil. haber in Abriffe vertheilt. Diefe Partifeln bes gemei. nen Gute werden unter bem Ramen Berechtigfeiceguter nach Belieben ber Inhaber benugt, verpfandet, vererbt und veräuffert. Rur find fie fammethaft ber Weid. gerechtigfeit aller Theilhaber unterworffen. Die Babl ber Theilhaber beläuft sich auf 62. 35 berfelben, mehrentheits Tauner, wollen Diese Berechtigleiteguter als ausichliefliches Privateigenthum abstecken und vertheilen, b. b. fie wollen die der Berbefferung ber Gultur fo nachtheilige Dienfibarteit des Weidgangs abgestellt wiffen; 27 hingegen, mehrentheils Bauern, widerjegen ich dieser Neuerung und wollen den ihnen vortheilhaf ten Beidgang benbehalten wiffen : welche legtere auch, nach Sage ber Tauner, ben ber Berwaltungstammer bon Baben geneigtes Gebor finden.

Die Pet. Commission rathet an, Dieses Vertheilungs, begehren ber Finanzcommission zu überweisen, Damit bessen Julastichkeit nach Ausweis bes Gesetzes v. 15. Dec. lezthin behörig untersucht und entschieden werde. Angenommen.

4. Die Munizipalität Mayfirch verlangt durch eine rechtliche Kundmachung von dem Bezirksgericht Zollistofen, Vertretung gegen einen gewissen Salvisperg, um Kr. 60 verlurstiger Gläubig r eines gewissen Gum, mers, ans Grund, daß das Bezirksgericht durch seine umregelmäßige Inventur, Publikation und Nichterkennung des Gummers Geldstag, einzig an dem daherigen Verlurst und Ansprächsrecht des Salvispergs Schuld sey.

Das Bezirksgericht seinerseits behauptet einerseits seine Schuldlosigfeit, anderseits seine Unverantwortlichteit, wenn es je in seinem richterlichen Officio aus Untunde gesehlt hätte. Um aber keinen weitschichtigen Prozes mit der Munizipalität aushalten zu mussen, dittet das Bezirksgericht sich von dem gesehgeb. Nath selbst den Entscheid, oder aber die Designation einer vorn Behörde aus, die ohne weitere Kosten noch Schristwechsel, absolut den Fall entscheide.

Die Pet. Commission rathet an, diese Bitte des Bezirksgerichts an die Vollziehung zu weisen, um die benden Behorden durch ben Oberstatthalter in der Minne zu betragen, oder aber ihnen (falls es bende verlangen) einen absoluten Schiedsrichter zu verzeigen. Angenommen.

5. B. Diffelt, ber Kriegscommiffair bes Diffrifts Olten Cant. Solothurn, fellt vor: wie fein ohnehin auf alle Arten und von allen Deten ber feit ber Mevolution bedrückter Diffritt, nun noch infolge eines jungft von dem Minifter bes Junern emanirten Beichluffie, fraft deffen der Diftrift Arau immerhin der Salfte feiner Einquartierung, falls folche 6 Compagnien über. fleigt, fich auf den Diffritt Olten entladen foll, über alles Berhaftnif heimgesucht werde. Er fchlieft, baß entweder der Commiffair von Arau, feine Einquartierung auf die Grangen feines Cantons Argan einziele, ober aber, baf dem Commiffair von Colothurn die nemliche Befagnif ertheilt werde, ben bem Uebermaaf ber Gins quartierung die nachfigelegenen Diffritte ber amarangenden Cantone auch nach ber gleichen Proportionsregel gratifigiren ju tounen.

Die Pet. Commission rathet an, diese Bittschrift der Bollziehung zu überweisen, um ferners in Betreff dieser einstweilen auf Helvetien liegenden Last, ohne Ansehen der Cantone und ihrer Fürsprecher, zu verfügen, mas bistig, recht und der Gleichheit angemessen ist. Angesnommen.

Mittelholger erhalt für 8 Tage Urlaubsvers längerung.

Am 18., 19. und 20. Jan. waren feine Sigungen.

# Gesetzgebender Rath, 21. Jan. Prasident: Ban.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Votschaft an, daß er über den Gesegvorschlag, die Ergänzungsart der Gerichte betreffend, nichts zu bemerken habe.

Der Gesegoorschlag wird hierauf in neue Berathung genommen, und zum Gesetze erhoben. ( S. daffelbe S. 1016.)

Folgende Botschaft bes oberften Gerichtshofs wird verlesen, und an die Eriminalgesetzgebungstommission gewiesen:

B. Geseggeber! Schon zu wiederholten mahlen sahem mir uns genothigt , den ehemaligen gesezgebenden Rathem mit Borstellungen gegen den und und allen Tribunatiem in Selvetien zur Borschrift aegebenen Eriminakoder eins

zukommen. Wir rügten mehrere darin befindliche Luken, seine Unvollständigkeit und Misverhältnis in Bestimamung der als Werbrechen zu ahndenden Sand, lungen, und ber darauf gesetzen Straffen, und unsere daherigen Botschaften enthielten die überzeugendsten Velede zu unseren Klagen.

Bennahe jede vor uns gebrachte Eriminalprozedur, erneuert dieselben, und ein heute von uns beurtheilter Fall macht es uns zur Psicht, Eure Aufmerksamkeit neuerdings auf diesen Gegenstand zu ruffen, und Euch dringend um Verbesserung und Abanterung des peinzlichen Gesezbuches auzugeben.

Abraham Schäublin von Titterten im Cant. Bafel, stund im Jahr 1799 und zu gleicher Zeit mit 4 Weibspersonen in ehelichen Versprechungen, wovon einige durch wirkliche Verkündung bekräftigt wurden, bintergieng diefelben absiehtlich durch dieses Mittel und brachte 3 tavon um eineh Theil ihres Vermögens und 2 um ihre Unschuld, wovon baun eine nachher ihr Kindermordet, und deswegen bestraft worden.

Das Cantonsgericht Vern, welches ben Beurtheilung dieses Menichen mehr seinem moralischen Gesuhl als dem trocknen Quchstaden des Gesetzes folgtz, verfällte denselben zu Lichtiger Kettenstraffe, und der oberste Gerichtshof sicht sich nun durch eben diesen Juchstaden des Gesetzes gezwungen, besagtes Urcheil zu cakieren, weil die von dem Schäublin begangene Handlung im peinlichen Gesetzuch nicht Verbrechen heißt, und zusolge dem §. 209 desselben keine Handlung als ein seites eriminaliter darf bestraft werden, die nicht von dem Penascoder zum Verbrechen gestempelt wird.

Co muß nun der Richter die That tes Schaublins als ein bloffes Vergeben anschen, und so wird durch eben das Geleg, welches auf die ofe durch aufferfte Roth und grangenlofes Eleud abgezwungene Entwenbung bes geringfügigen Gegenffandes, 4, 6, und giah. rige Rettenftraffe fest, nunmehr eine bloge torrettionelle Wolfgenftraffe auf Die Bandlung gelegt, wodurch 6 Der: fonen quateich unglutlich gemacht, 2 davon entehrt, und ihres Bermogens beraubt, einem unehlichen Kinde eine unglutliche Erifteng gegeben , ein Kind burch feine eigene Mutter ermordet, und Diese bennahe auf bas Schaffot mare gebracht worden; auf eine handlung, Die ben demienigen, der fie gemacht bat, tiefe Immo. ralität und ein aufferst berdorbenes herz voraussest; und die fowohl in moralischer Ruckficht als in hinficht auf ihre Folgen; eine weit scharfere Straffe von der Gewissenhaftigkeit bes Richters fodert, als die mehrsten, ber im peinlichen Gesegbuch als Derbres ch en bezeichneten Falle. (Die Forts. folgt.)

## Kleine Schriften.

Aftenmäßige Darstellung der Primis. Geschichte von höchstetten, und der daben angewendeten Exetution. Serausgegeben von dem Regier, Statthalter des Cantons Bern. 8. Bern, b. Stämpfli, 1801. S. 24.

Da eine, auf Roften helvetischer Baterlandefreunde, mit forgfaltiger Berfchipcigung ihres Ramens, bes Druckorte und bes Berlegere berausgegebene fogenannte Geschichte, Der Primiz . Exefution Der Rirchgemeinbe Groß . Sochftetten, feit einiger Zeit mit großem Ricis auf dem Lande herausgegeben ward, und durch ihre uns vollständige, einseitige Darstellung, und ihre dreiften Des hauptungen und Beschuldigungen, Aufsehen erregen mußte, und auch auf unbefangene Gemuther Eindrud machen fonnte, fo glaubte ber Reg. Ctatthalter Bay, der allgemeinen Rube, der Gerechtigfeit - dem Anfe hen der Regierung und feiner Umtoffelle fchuldig gu fenn, eine Berichtigung berfelben bem Publifo vorzulegen .... er liefert daber diese vollständige und genaue, aus ben Originalaften felbst jum Theil wortlich gezogene Erzäh. lung des ganzen Verfahrens (im Juli 1800), gegen die Primit Renitenten ber Gemeinde Sochstetten. Diefe Geschichte ist nicht nur greignet, bas Berfahren ber Regies rung sowohl, als thres Statthalters, auf das vollkommenite zu rechtfertigen - fondern fie ift gu gleicher Beit ein eben fo trauriges als getreucs Gemaite, bes bie Larve Des Patriotismus tragenden, nidertrachtigften Eigennunes, deffen fich leider ein fo großer Theil des bele vetifchen Bolfes, feit der Revolution fculbig gemacht hat .... Die Sochstetter, um ihre Schulden nicht gu. jablen, magen es, fich " Sohne helvetiene" ju nennen, Die nun jum zwentenmal fur die Frenheit und Bleichheit geblutet haben. - " (Begecht haben biefe Elenden wohl, fur und im Damen ber Frenheit und Gleichheit, jum zweuten und zum zwanzigftenmale vermuthlich : aber wo batten fie jum erften und mo gum zwentenmal für diefelben geblutet?) - und fie nun auch ju schußen und zu erhalten wiffen meeden. Gine Be to mogen & feuer ift der Apfel bes Paradiefes, nach welchem diefe Berkehrten luffern waren; eine Berma. genssteuer soute ihnen gablen belffen, was sie allein schula big find.